



STATUTEN

Diese Statuten sind geschlechtsneutral formuliert. Es wird die männliche Form verwendet, gemeint sind jeweils aber beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Militärspiel Bern“ (MSB) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein in Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
- 1.2 Das MSB bezweckt die Ausübung und Pflege der Blasmusik sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern sowie mit gleichgesinnten Musikvereinen. Es setzt sich zum Ziel, Musikanten das gemeinsame Musizieren ausserhalb ihrer Stammvereine zu ermöglichen.
- 1.3 Die Auftritte erfolgen an militärischen Anlässen wie Beförderungsfeiern, Fahnenzeremonien, Kommandoübergaben, Besuchstagen, Rapporten sowie an ausserdienstlichen Veranstaltungen und Versammlungen und auch an zivilen Anlässen.
- 1.4 Die Anfragen und Auftritte werden in der Regel vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern koordiniert.
- 1.5 Nach Bedarf werden Platz- und Saalkonzerte organisiert und durchgeführt.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Das MSB besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Gönnern
- 2.2 Als Aktivmitglied können Schweizerbürger aufgenommen werden:
 - Ehemalige und aktive Armeeangehörige
 - Zivilschutzangehörige
 - Frauen
 - Militärdienstuntauglichewelche die musikalischen Anforderungen des Militärspiels erfüllen.
Die Aufnahme erfolgt jeweils an der Hauptversammlung.
- 2.3 Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder des MSB. Sie werden zur Hauptversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 2.4 Gönner sind Personen, welche einen jährlichen freiwilligen Betrag bezahlen. Sie werden zur Hauptversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Mit dem Eintritt in das MSB übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung, den Statuten und den gefassten Beschlüssen nachzukommen.

- 3.2 Die Aktivmitglieder haben bei allen Vereinsangelegenheiten Stimm- und Wahlrecht. Sie sind gehalten, an Proben, Versammlungen, Konzerten, Anlässen und Auftritten teilzunehmen.
- 3.3 Die Aktivmitglieder bringen ihr eigenes Instrument mit. Sie sind auch für den Unterhalt und die Pflege sowie für die regelmässige Revision zuständig. Entschädigungen für die Benützung von Instrumenten anderer Vereine werden nicht geleistet.
- 3.4 Musiknoten werden vom Verein zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Die Uniform wird den Aktivmitgliedern vom Armeelogistikcenter für die Dauer der Mitgliedschaft im MSB leihweise zur Verfügung gestellt. Sie ist von den Aktivmitgliedern zu unterhalten und zu pflegen. Der periodischen Leihmaterialkontrolle ist selbständig nachzukommen.

4. Austritte und Ausschluss

- 4.1 Der Austritt aus dem MSB ist schriftlich bekannt zu geben. Wird der Austritt gewünscht, ist dieses Schreiben spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten einzureichen.
- 4.2 Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Vereinsehre verletzen oder in anderer Hinsicht schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

5. Organe des MSB

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Spielerrat
- die Rechnungsrevisoren

6. Hauptversammlung

- 6.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des MSB. Sie wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen.
- 6.2 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Aktivmitglieder vom Vorstand verlangen, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 6.3 Die Traktanden zur Hauptversammlung müssen spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich abgegeben werden. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, weitere Traktanden zu beantragen. Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

- 6.4 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig der Anzahl Anwesenden beschlussfähig.
- 6.5 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, es gilt das offene Hand-Mehr. Eine geheime Abstimmung kann verlangt werden.
- 6.6 Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
- 6.7 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 6.8 An der Hauptversammlung werden folgende statutarischen Geschäfte erledigt:
1. Begrüssung und Wahl der Stimmezähler
 2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 3. Jahresbericht des Präsidenten
 4. Rechnungsablage mit Revisorenbericht
 5. Budget
 6. Mutationen
 7. Tätigkeitsprogramm
 8. Festsetzung von Auftrittsentuschädigungen
 9. Wahlen (Vorstand, Präsident, Spielerrat, Rechnungsrevisoren)
 10. Ehrungen
 11. Statutenrevision
 12. Anträge
 13. Verschiedenes

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich aus 5 – 7 Mitgliedern zusammen. Diese werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand hat das Recht, der Vereinsversammlung die Wahl von Vorstandsmitgliedern vorzuschlagen.
- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Er ist berechtigt, ein während der Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied zu ersetzen und erstattet hierüber an der nächsten Vereinsversammlung Bericht.
- 7.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung des MSB. Er rekrutiert und wählt den Spielführer/Dirigenten sowie den Vizespielführer und legt die Entschädigung fest.
- 7.4 Dem Vorstand gehören an:
- a) Präsident
 - b) Vize-Präsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) Beisitzer
- 7.5 Der Präsident vertritt das MSB nach aussen und führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. An der Hauptversammlung erstattet er schriftlichen Bericht über die Tätigkeiten des MSB.

- 7.6 Der Vize-Präsident hat den Präsidenten in seinen Arbeiten zu unterstützen und vertritt ihn vollumfänglich.
- 7.7 Der Sekretär führt die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt die Korrespondenz und zeichnet mit dem Präsidenten für den Verein.
- 7.8 Der Kassier führt die Vereinskasse und die Buchhaltung. Er erstellt zu Handen der Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Die Einsicht in die Kasse steht den Rechnungsrevisoren und dem Präsidenten jederzeit zu.
- 7.9 Die Beisitzer übernehmen Arbeiten, die ihnen vom Vorstand zugewiesen werden.

8. Spielerrat

- 8.1 Der Spielerrat besteht aus 4 – 6 Mitgliedern. Diese werden mit Ausnahme des Spielführers/Dirigenten und dem Vizespielführer für 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- 8.2 Die Leitung des Spielerrats obliegt dem Spielführer. Er wird vollumfänglich durch den Vizespielführer vertreten.
- 8.3 Der Spielführer/Dirigent leitet das Spiel bei den Proben und bei Auftritten. Er ist für ein tadelloses Auftreten verantwortlich und ist zudem Bindeglied zum Vorstand.
- 8.4 Der Spielerrat arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen und hat folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a) Auswahl der Musikstücke
 - b) Gestaltung und Durchführung von Konzerten
 - c) Vorschlagsrecht und Prüfung bei Anfragen von Neumitgliedern und Empfehlung an den Vorstand
 - d) Vorschlagsrecht bezüglich der Wahl des Spielführers/Dirigenten
- 8.5 Der Spielerrat stellt den Archivar. Dieser führt ein Verzeichnis über sämtliche Musikalien und ist für deren Verteilung verantwortlich.

9. Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die Rechnungsrevisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die von ihnen geprüfte Rechnungsführung des Kassiers.
- 9.2 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt. Wählbar sind Aktiv- und Passivmitglieder. Sie sind für die Dauer von zwei Jahren alternierend zu wählen. Wiederwahlen sind grundsätzlich möglich.

10. Finanzen

- 10.1 Auf den Zeitpunkt der Gründung des Vereins „Militärspiel Bern“ übernimmt dieser sämtliche Aktiven gemäss Schlussbilanz der bisherigen Formation „Militärspiel Bern“.
- 10.2 Die Finanzierung der Vereinsausgaben geschieht durch Auftrittseinnahmen und Spenden.
- 10.3 Die Entschädigung der Auftritte erfolgt durch den Veranstalter und durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern.
- 10.4 Bei Bedarf kann der Vorstand anlässlich der Hauptversammlung Mitgliederbeiträge beantragen.
- 10.5 Für die Verbindlichkeiten des MSB haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 10.6 Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Auflösung des MSB

- 11.1 Zur Auflösung des Vereins anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Aktivmitglieder erforderlich.
- 11.2 Bei einer Auflösung des MSB werden das Vermögen und Inventar der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern übergeben.

12. Inkrafttreten

- 12.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum Bremgarten bei Bern, 10. Januar 2020

Der Präsident



Max Dällenbach

Der Sekretär



Reto Frank